

Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Gehrden

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 25.09.2024 folgende Neufassung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Mit der Vereinbarung zwischen der Region Hannover und der Stadt Gehrden über die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten und Hort) führt die Stadt Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß

§ 22 - Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

§ 24 - Ausgestaltung des Förderangebotes- und

§ 25 - Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern

des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – namens und im Auftrag der Region Hannover durch.

- (2) Die Stadt Gehrden unterhält eigene Kindertagesstätten und fördert Kindertagesstätten freier Träger jeweils nach Sondervereinbarungen.

Das Angebot richtet sich an Kinder

von 1 bis 3 Jahren (Krippe),

von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergarten),

ab Einschulung bis zur Beendigung der Grundschulzeit (Hort).

- (3) Kindertagesstätten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.

Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Kindertagesstätten sollen insbesondere

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
- sie in sozial verantwortliches Handeln einführen,
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln - die eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie anregen - den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen, die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen, den Umgang von behinderten und nichtbehinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

- (4) Kindertagesstätten arbeiten mit den Familien der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.

- (5) Die Erziehungspflicht und Verantwortung der Sorgeberechtigten den Kindern gegenüber bleibt unberührt.
- (6) Kindertagesstätten geben den Kindern in angemessener Weise Gelegenheit, den Tagesablauf mitzugestalten.
- (7) Kindertagesstätten beziehen das örtliche Gemeinschaftsleben in die Gestaltung des Alltags mit ein, insbesondere auch die Grundschule.

§ 2 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten ist ein Beitrag zu zahlen. Gebühren werden für die Betreuung in der Krippe und im Hort nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Einrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet.
In den städtischen Kindertagesstätten gilt eine tägliche Kernzeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr.
- (2) Nach einer jährlichen Bedarfsabfrage nach Betreuungszeiten bei den Erziehungsberechtigten der Kinder in Kindertagesstätten werden nach Bedarf und Personalkapazitäten von Montag bis Freitag Randzeiten von 07:30 bis 08:00 Uhr sowie von Montag bis Donnerstag von 14:00 bis 15:00 Uhr neben der Kernzeit angeboten.
- (3) Für Krippenkinder können zusätzlich zu denen in Abs. 1 und 2 genannten, an den Tagen von Montag bis Freitag, folgende Betreuungszeiten gewählt werden:
Von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr oder von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
- (4) Einen Anspruch auf eine Betreuung in den Randzeiten besteht nur bei Bestehen einer Notwendigkeit. Die Notwendigkeit wird anhand einer jährlichen Bedarfsabfrage festgestellt. Die Sorgeberechtigten sollen den Bedarf bis zum 01.05. eines Jahres der Stadt Gehrden nachweisen.
- (5) Die Öffnungszeiten der freien Träger weichen von denen der städtischen Einrichtungen ab - diese sind in der Onlineanmeldung ersichtlich.
- (6) Die Kindertagesstätten können für bis zu 22 Tage im Jahr geschlossen werden; hierzu gehören der Zeitraum vom 24.12. bis zum 01.01. und sieben variable Schließtage (Fortbildungen, Studientage, Regenerationstage, Betriebsausflug) und, je nach Einrichtung, eine evtl. Sommerschließzeit.
Die genauen Tage werden durch die Einrichtungsleitung frühzeitig mitgeteilt.

An allen gesetzlichen Feiertagen ist ebenfalls geschlossen.

§ 4

Aufnahme und Platzvergabe

- (1) Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Gehrden haben oder aus Kommunen kommen, mit denen eine entsprechende Aufnahmevereinbarung getroffen wurde, wenn Platzkapazitäten frei sind.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes kann zum ersten oder 16. eines jeden Monats erfolgen.
- (3) Der Aufnahmeantrag muss Online auf dem Kita-Anmeldeportal der Stadt Gehrden gestellt werden. Die Antragstellung ist ab Geburt möglich.
- (4) Zur Gewinnung von Fachpersonal sowie unter Personalentwicklungsgesichtspunkten werden Kinder von Mitarbeitenden der Stadt Gehrden vorrangig Plätze zur Verfügung gestellt, ebenso Kinder von Kindertagespflegepersonen und Mitarbeitenden in Kindertagesstätten von freien Trägern in Gehrden. Dies gilt auch bei einem außerhalb Gehrdens liegendem Wohnort, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der individuelle Betreuungsbedarf nicht im eigenen Wohnort gedeckt werden kann.
- (5) Soweit die zur Verfügung stehenden Plätze nicht ausreichen, um alle Anmeldungen zu berücksichtigen, erfolgt die Platzvergabe unter Berücksichtigung der jeweils gemäß Betriebserlaubnis vorhandenen Platzkontingente in der Reihenfolge der folgenden Dringlichkeitsstufen:
 - Kinder, deren Personensorgeberechtigte alleinerziehend und berufstätig oder in Ausbildung ist, und Kinder, deren Personensorgeberechtigte berufstätig oder in Ausbildung sind;
 - Kinder, die auf begründeten Vorschlag des Fachbereiches für Bildung und Soziales der Stadt Gehrden wegen einer besonderen sozialpädagogisch begründeten Notlage den Vorrang erhalten;
 - Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
 - Kinder, die im Interesse der sozialen Integration der Betreuung in der Einrichtung bedürfen;
 - wenn ein besonderer Härtefall vorliegt.
- (6) Das Kind muss soweit gesund sein, wie es die Ordnung und der Zweck der Kindertagesstätte erfordert.
- (7) Ein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht.

Der Aufnahmezeitpunkt wird durch einen Bescheid mitgeteilt.

§ 5

Beendigung des Betreuungsverhältnisses/Abmeldung

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet ohne Bedarf einer schriftlichen Abmeldung zum 31.07. des Jahres für

- Kindergartenkinder, die zwischen dem 01.10. und 30.06. das sechste Lebensjahr vollendet haben und zugleich schulfähig sind und Hortkinder, die nach den Sommerferien in die 5. Klasse versetzt werden.
- Für Kindergartenkinder, die zwischen dem 01.07. und 30.09. das sechste Lebensjahr vollenden werden, ist bis zum 01.05. des Jahres

a) eine schriftliche Abmeldung erforderlich oder

b) eine formlose schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Schule über die Inanspruchnahme des Aufschiebens des Schulbesuchs um ein Jahr anzugeben.

- (2) Eine Abmeldung kann zum 15. oder letzten eines Monats erfolgen. Sie ist spätestens 14 Tage vorher schriftlich an die Stadt Gehrden zu richten.

§ 6

Ausschluss von Kindern

- (1) Ein Kind kann vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
- die Sorgeberechtigten trotz Mahnung mit den Beiträgen zwei Monate im Rückstand sind,
 - es länger als drei Wochen unentschuldig fehlt; eine Wiederaufnahme ist nur möglich, wenn der Platz nicht anderweitig vergeben wurde,
 - das Kind durch sein Verhalten die Erziehungsarbeit in einer Kindertagesstätte auf Dauer beeinträchtigt oder gefährdet.

- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Bürgermeister.

Der Ausschluss erfolgt durch förmlichen Bescheid.

§ 7

Besondere Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Die Bring- und Abholzeiten entsprechen der Betreuungszeit und sind einzuhalten.
- (2) Mit Rücksicht auf einen geregelten Tagesablauf in den Einrichtungen, sollen die Kinder zu der Betreuungszeit anwesend sein.
Abwesenheitsfälle (u.a. Krankheit) sind umgehend mit Angabe der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (3) Wird bei einem Kind während des Besuchs der Kindertagesstätte durch das Personal eine Erkrankung festgestellt, werden die Sorgeberechtigten benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, ihr Kind unverzüglich abzuholen.

- (4) Ist bei einem Kind und/oder bei einem Mitglied aus deren Wohngemeinschaft eine übertragbare Krankheit gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ausgebrochen oder besteht bei diesen Personen der Verdacht eines Ausbruchs einer solchen Erkrankung, ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu informieren und die Kindertagesstätte darf von diesen Personen nicht besucht werden. Ein Besuch ist nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder möglich.

§ 8

Versicherung, Haftungsausschluss

- (1) Aufgrund der Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Kinder gegen Schäden und Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den direkten Weg zur bzw. von der Kindertagesstätte.
- (2) Die Verantwortung des Personals für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung beschränkt.
- (3) Für persönliche Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Elternvertretung und Beirat der Kindertagesstätten

Um die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Erziehungspersonal und den Trägern der Kindertagesstätten zu fördern, werden Elternräte und Beiräte in den

Kindertagesstätten gemäß des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) gebildet.

§ 10

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.03.2024 außer Kraft.

Gehrden, den 30.09.2024
STADT GEHRDEN

Losert
Bürgermeister